

II-7460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 37261J

A n f r a g e

1989 -05- 12

der Abgeordneten Dr. Graff
und Kollegen

betreffend das einseitige und rechtswidrige Vorgehen des Leitenden
Oberstaatsanwaltes Dr. Eduard SCHNEIDER

an den Bundesminister für Justiz

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien Dr. Eduard SCHNEIDER wurde
am 20. April 1989 vor dem LUCONA-Untersuchungsausschuß als Zeuge ein-
vernommen.

Auf die Frage, wieso er am 22. Feber 1988 durch eine Weisung
verhindert habe, daß der Buchautor Herr PRETTEREBNER als Zeuge zu den
in seinem Buch erhobenen Vorwürfen gegen Präsident GRATZ, Minister
BLECHA und andere vernommen wird und er ohne weitere Prüfung gleich
die Einstellung des Verfahrens gegen GRATZ, BLECHA und andere verfügt
habe, sagte Dr. SCHNEIDER als Zeuge aus:

"Da muß ich sagen, das habe ich also sicher nicht getan. Also
das habe ich nicht getan."

Auf den Vorhalt, er habe bei Hofrat Dr. OLSCHER, dem Leiter der
Staatsanwaltschaft Wien, diese Weisung deponiert, und dieser habe
darüber einen Aktenvermerk unterschrieben?

"Nein, die habe ich nicht deponiert... Ich darf doch eine
Anzeige, wie Sie mir da vorgelesen haben - GRATZ, BLECHA, das
waren ja damals Herren in allerhöchsten Staatsfunktionen - über-
haupt nicht per Telefon einstellen! Da wäre ich ja ein Wahn-
sinniger! Ich meine, da würde ich ja sofort - sofort, heute
noch! - meines Amtes enthoben gehören! Wenn ich bei Geltung eines
§ 8 StAG hinsichtlich eines Nationalratspräsidenten und eines
Ministers sage, das stellen wir ein gemäß § 90, bitte dann müßte
ich, wenn das passiert, pensioniert werden - entweder als
Krimineller oder als Kranker. Das sage ich hier in aller Deut-
lichkeit. So kann es unmöglich gewesen sein."

Und weiter:

"Es gibt keinen Nationalratspräsidenten und keinen Minister, gegen den ich ein Verfahren per Telefon einstellen kann. Also bitte, wer die geringste Vorstellung von einer staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit hat in diesem Bereich, weiß, daß das nicht sein kann. Das wäre ja nicht nur ein Amtsmißbrauch, sondern das wäre ja eine Wahnsinnshandlung! Das habe ich nicht gemacht, sicher nicht."

Und weiter:

"Ich habe das nicht gesagt, weil ich mein ganzes Leben noch kein Verfahren per Telefon überhaupt eingestellt habe, nicht einmal gegen einen siebenmal vorbestraften Einbrecher oder Räuber - aber gegen einen Nationalratspräsidenten oder einen Minister, das ist ja ausgeschlossen! Da müßte mir ja der § 8 vollkommen entfallen sein... Wenn Sie mir das nachweisen, dann gehe ich an diesem Tag in Pension, denn dann kann ich nicht mehr weiter agieren."

Und weiter:

Ich habe eine solche Weisung nicht gegeben - schriftlich, das haben Sie selbst gesagt, nicht, und fernmündlich schon überhaupt nicht."

Und auf die Frage, ob er dem Ministerium berichtet habe (Unterstreichung hinzugefügt):

"Auf jeden Fall, ja! Auf jeden Fall! Also wenn das wahr ist, ja, dann habe ich auf jeden Fall vorher mit dem Ministerium gesprochen. Auf alle Fälle! Denn anders ist es undenkbar."

In Wahrheit ergibt sich aus dem Akt OSTa 10.686/88 folgendes:

Am 17. Feber 1988 gab das Büro des Präsidenten des Nationalrates Leopold GRATZ dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER fernmündlich bekannt, daß Einladungen zu einer Pressekonferenz des Hans PRETTEREBNER für den nächsten Tag im Café Landtmann ausgesendet werden, in welchen gegen Präsident Mag. GRATZ, Minister BLECHA, Generalprokurator Dr. MÜLLER, Präsident Dr. DEMEL und andere die Einleitung von Strafverfahren verlangt wird. Die Einladenden seien Hans PRETTEREBNER, der LUCONA-Kapitän Jakob PUISTER und der Erste Steuermann der LUCONA.

- 3 -

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER hielt dies in einem Aktenvermerk fest und empfahl dem Büro des Nationalratspräsidenten, im Falle einer Erteilung der Ermächtigung nach § 117 Abs 2 StGB eine Ablichtung der Einladung und eine entsprechende Verfolgungsermächtigung der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu übermitteln, die weitere Veranlassungen treffen werde. Noch am 17. Feber 1988 übersendete Nationalratspräsident GRATZ der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Einladung zu der Pressekonferenz und erteilte bezüglich des letzten Absatzes dieser Einladung die Ermächtigung zur Strafverfolgung.

Der letzte Absatz der Einladung hat folgenden Wortlaut (Unterstreichungen hinzugefügt):

"In Österreich verlangt Buchautor Hans Pretterebner auf Grund der in seiner Dokumentation erhobenen Vorwürfe nunmehr von der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des Verdachtes der Begünstigung von Tatverdächtigungen sowie allenfalls auch das Verdachtes der Beteiligung am Versicherungsbetrug die Einleitung einer Untersuchung gegen Parlamentspräsident Leopold Gratz, Innenminister Karl Blecha, Zapata-Anwalt Heinz Damian, den Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof Otto F. Müller, Senatspräsident Richard Jäger und den Sozialgerichtshofs- und Club 45-Präsidenten Karl Heinz Demel."

Schon am nächsten Tag, dem 18. Feber 1988, richtete der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER einen Erlaß an die Staatsanwaltschaft Wien, in dem es heißt, der Inhalt des letzten Absatzes der Einladung zu der für den 18. Feber 1988 vorgesehenen Pressekonferenz begründe in Ansehung der dort angeführten Beamten den Verdacht eines strafbaren Verhaltens in Richtung §§ 297 Abs 1 StGB (Verleumdung) und § 111 Abs 1, 117 Abs 2 StGB (üble Nachrede). Es seien wegen dieses Sachverhaltes gegen Hans PRETTEREBNER Vorerhebungen zu beantragen.

Am 22. Feber 1988 gab der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Hofrat Dr. OLSCHER, dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER fernmündlich bekannt, daß der zuständige Referent, Staatsanwalt Dr. Robert SCHINDLER, hinsichtlich des letzten Absatzes der Einladung zur Pressekonferenz die gerichtliche Vernehmung PRETTEREBNERS als Zeugen zwecks Konkretisierung der von ihm gegen GRATZ, BLECHA, DAMIAN, MÜLLER, JÄGER und DEMEL erhobenen Vorwürfe beantragt habe.

Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER erteilte daraufhin Hofrat Dr. OLSCHER die fernmündliche Weisung, den Antrag sofort zu widerrufen, das Verfahren gegen GRATZ, BLECHA, DAMIAN, MÜLLER, JÄGER und DEMEL gemäß § 90 StPO einzustellen und gegen Hans PRETTEREBBER im Sinne des OStA-Erlasses, also auch wegen Verleumdung vorzugehen.

Sodann - also erst nach Erteilung der Weisung - berichtete Dr. SCHNEIDER dem Sektionschef Dr. FLEISCH vom Bundesministerium für Justiz über das Veranlaßte, der das Vorgehen des Leitenden Oberstaatsanwaltes genehmigte.

Als Begründung für seine Vorgangsweise gab Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER als Zeuge vor dem LUCONA-Ausschuß im wesentlichen an, daß gegen Hans PRETTEREBNER bereits ein Strafverfahren wegen Verleumdung und übler Nachrede anhängig gewesen sei.

Dieses Verfahren war, wie sich aus dem Akt OStA 15.130/87 ergibt, ebenfalls auf Initiative von Präsident GRATZ und ebenfalls auf Grund einer Weisung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER vom 21. Dezember 1987 unter anderem wegen § 297 Abs 1 StGB (Verleumdung) eingeleitet worden, nachdem GRATZ am 18. Dezember 1987 dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER das eben erschienene Buch "Der Fall LUCONA" von Hans PRETTEREBNER mit dem Ersuchen um strafrechtliche Prüfung des Inhaltes und weitere Veranlassung übermittelt hatte.

Die Weisung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER vom 21. Dezember 1987 enthält - entgegen dem Gesetz - keine Begründung und insbesondere keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit dem inkriminierten Buch von Hans PRETTEREBNER.

Einen Grund für die Eilbedürftigkeit seiner telefonischen und nicht vorher genehmigten Einstellungsweisung vom 22. Feber 1988 konnte Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER als Zeuge vor dem LUCONA-Ausschuß nicht anführen. Daß Gefahr im Verzug im Sinne des § 29 Staatsanwaltschaftsgesetz BGBl 1986/164 nicht vorlag, gab Dr. SCHNEIDER zu. Als besondere Gründe, aus denen eine schriftliche Weisungserteilung nicht möglich gewesen sein sollte, nannte Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER - und das erst nach Unterstützung durch den SPÖ-Abgeordneten Dr. RIEDER - das bereits an

- 5 -

hängige Strafverfahren wegen Verleumdung gegen Hans PRETTEREBNER, also nur eine - im übrigen unzutreffende - inhaltliche Begründung für die Weisung, nicht aber einen im Verfahrensablauf gelegenen Grund für eine besondere Eilbedürftigkeit, die eine Unterlassung der gesetzlich gebotenen schriftlichen Form gerechtfertigt hätte.

Warum der letzte Absatz der inkriminierten Einladung den Verdacht der Verleumdung begründen sollte, konnte Leitender Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER nicht erklären. Er verwies vor dem LUCONA-Ausschuß lediglich darauf, daß er nicht bei einer juristischen Staatsprüfung sei.

Auch die These, daß Vorwürfe gegen GRATZ, BLECHA und andere, auch wenn sie noch so begründet und dokumentiert sind, strafrechtlich nicht verfolgt werden dürften, solange das auf Initiative des Präsidenten GRATZ durch eine ohne Begründung erteilte Weisung des Dr. SCHNEIDER eingeleitete Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER anhängig sei, ist unvertretbar. Sie würde dazu führen, daß ein angegriffener Politiker sich jederzeit einen über die parlamentarische Immunität weit hinausgehenden Schutz vor Strafverfolgung verschaffen könnte, indem er über den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Eduard SCHNEIDER gegen den Kritiker - mittels Weisung ohne Begründung - ein Verleumdungsverfahren einleiten läßt, welches dann - wie offenbar geschehen - nicht zügig fortgesetzt, sondern verschleppt wird.

Vollends unhaltbar und unerhört ist schließlich die Rechtsmeinung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER, daß eine öffentliche Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, bestimmte Vorwürfe zu untersuchen, eine Verleumdung sein könnte. Gerade der Hinweis auf das bereits anhängige Verleumdungsverfahren wegen des PRETTEREBNER-Buches läßt das Verlangen des Autors PRETTEREBNER - noch dazu, wenn er bei der geplanten Pressekonferenz mit neuen Zeugen, dem LUCONA-Kapitän und dem LUCONA-Steuermann, auftritt - als voll gerechtfertigt und in keiner Weise tatbestandlich erscheinen. Wenn gegen PRETTEREBNER wegen seines Buches schon ein Verleumdungsverfahren läuft, muß er doch, ohne sich neuerlich strafbar zu machen, verlangen dürfen, daß die

in seinem Buch enthaltenen Vorwürfe von der Staatsanwaltschaft untersucht werden, was eigentlich von Amts wegen längst hätte geschehen müssen.

Die einseitige und mehrfach rechtswidrige Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER läuft letztlich darauf hinaus, daß eine noch so substantiierte und dokumentierte Kritik an prominenten Politikern unterbunden wird, indem man den Kritik Übenden ohne jede Überprüfung seiner Vorwürfe durch ein Verleumdungsverfahren mundtot macht, dafür aber die Kritisierten mit dem Hinweis auf dieses Verleumdungsverfahren vor der Strafjustiz schützt. Verlangt dann der Kritik Übende eine Untersuchung seiner Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft, dann sieht der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER in diesem Verlangen einen neuerlichen Verleumdungsakt und leitet ein neuerliches Verfahren ein.

Angesichts dieser unglaublichen und gesetzwidrigen Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER stellen die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e

1. Finden Sie es richtig, daß Dr. SCHNEIDER am 21. Dezember 1987 auf bloßes Verlangen des Präsidenten GRATZ der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung zur Einleitung von Vorerhebungen gegen Hans PRETTEREBNER unter anderem wegen Verleumdung veranlaßt hat?
2. Ist es gesetzmäßig, daß Dr. SCHNEIDER seiner Weisung vom 21. Dezember 1987 keine Begründung beigefügt hat?
3. Finden Sie, daß der letzte Absatz der Einladung zu der PRETTEREBNER-Pressekonferenz am 18. Feber 1988 mit der Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, gegen GRATZ, BLECHA und andere eine Untersuchung einzuleiten, den Tatbestand der Verleumdung erfüllt
 - a) überhaupt?
 - b) wenn man weiß, daß wegen der im Buch enthaltenen Vorwürfe gegen PRETTEREBNER bereits ein Verleumdungsverfahren läuft?

4. Finden Sie es gesetzmäßig, daß Dr. SCHNEIDER am 22. Feber 1988 die Weisung zur Einstellung des Verfahrens gegen GRATZ, BLECHA und andere fernmündlich erteilte?
5. War Gefahr im Verzuge?
6. Gab es andere "besondere Gründe" im Sinne des Gesetzes, die Weisung nicht schriftlich zu erteilen (wobei es nicht auf inhaltliche, sondern nur im Verfahrensablauf gelegene Gründe ankommen kann)?
7. Was wäre passiert, wenn Dr. SCHNEIDER die Weisung nicht fernmündlich, sondern schriftlich erteilt hätte?
8. War im Zeitpunkt der Weisung das auf Grund des GRATZ-Ersuchens vom 17. Feber 1988 eingeleitete Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER bereits in das auf Grund des GRATZ-Ersuchens vom 21. Dezember 1987 geführte Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER einbezogen?
9. Wann ist die Einbeziehung erfolgt?
10. Wäre für die Justiz oder für sonst jemanden ein Nachteil entstanden, wenn PRETTEREBNER im Sinne des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Wien zur Konkretisierung seiner Vorwürfe als Zeuge vernommen worden wäre?
11. Teilen Sie die Meinung des Dr. SCHNEIDER, daß ein auf bloßes Verlangen des Präsidenten GRATZ ohne inhaltliche Prüfung der im PRETTEREBNER-Buch erhobenen Vorwürfe eingeleitetes Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER ein Hindernis bildet, die im PRETTEREBNER-Buch erhobenen Vorwürfe gegen GRATZ, BLECHA und andere, seien sie auch noch so substantiiert und konkretisiert, strafrechtlich zu untersuchen?
12. Wieso hat sich der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER zwar für den letzten Absatz der Einladung zu der PRETTEREBNER-Pressekonferenz, nicht aber für die zu der Pressekonferenz angekündigten Erklärungen des Kapitäns und des ersten Steuermannes der LUCONA interessiert, stand doch das Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER zumindest im Strafverfahren gegen PROKSCH nicht im Wege?

13. Was ist im ersten Verleumdungsverfahren gegen PRETTEREBNER geschehen?

a) Wurde PRETTEREBNER als Beschuldigter vernommen, gegebenenfalls wann?

b) Wurden GRATZ, BLECHA, DAMIAN, MÜLLER, JÄGER, DEMEL als Zeugen vernommen, gegebenenfalls wann?

c) Welche sonstigen Ermittlungen wurden wann durchgeführt?

14. Finden Sie nicht, daß in der Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER eine unglaublich einseitige Einstellung zugunsten von GRATZ, BLECHA etc. und zu Ungunsten von PRETTEREBNER erkennbar ist?

15. Wurden die im PRETTEREBNER-Buch enthaltenen Vorwürfe jemals von der Justiz daraufhin geprüft, ob sie berechtigt sind, gegebenenfalls in welchen Verfahren gegen wen und wann?

16. Warum ist der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER der Anregung des zuständigen Staatsanwaltes Dr. Robert SCHINDLER, einen österreichischen Beamten zur Intensivierung der Fahndungsmaßnahmen nach Manila zu entsenden, entgegengetreten?

17. Wurde über die im Akt OStA 11.394/88 mit Aktenvermerk vom 23. März 1988 festgehaltene Erörterung zwischen dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER und dem Staatsanwalt Dr. SCHINDLER im Sinne des § 29 Abs 2 StAG in einer Niederschrift festgehalten, die allen beteiligten Behörden zugänglich zu machen und dem Tagebuch der Staatsanwaltschaft anzuschließen gewesen wäre?

18. Warum ist - entgegen dem Gesetz - der OStA-Aktenvermerk vom 23. März 1988 nicht der Staatsanwaltschaft Wien zugänglich gemacht und dem Tagebuch angeschlossen worden?

- 9 -

19. Ist es wahr, daß Staatsanwalt Dr. SCHINDLER die Meinung des Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER, einer allfälligen Anregung seitens der Interpol, österreichische Beamte auf die Philipinen zu entsenden, entgegenzutreten, als "auch seiner Meinung entsprechend" bezeichnet hat?

20. Was sagt Staatsanwalt Dr. SCHINDLER zu dieser Behauptung?

21. Hat es nicht seinen guten Sinn, wenn solche "Einigungen" nach dem Gesetz in einer Niederschrift festzuhalten sind, die alle beteiligten Behörden erhalten müssen?

22. Wenn es wahr ist, daß Staatsanwalt Dr. SCHINDLER sich der Meinung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER angeschlossen hat, wieso hat Staatsanwalt Dr. SCHINDLER dann kurz darauf beim Innenministerium neuerlich die Entsendung eines Beamten nach Manila angeregt?

23. Halten Sie es für richtig, daß Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER die Staatsanwaltschaft dazu verhalten wollte, noch nach Fertigstellung der Anklageschrift gegen eine Verhaftung des Udo PROKSCH einzutreten?

24. Wie beurteilen Sie die gesetzwidrigen Weisungen des Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER

a) strafrechtlich

b) disziplinarrechtlich

c) dienstaufsichtsbehördlich?

25. Wie beurteilen Sie die wahrheitswidrigen Zeugenaussagen des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER vor dem LUCONA-Untersuchungsausschuß

a) strafrechtlich

b) disziplinarrechtlich

c) dienstaufsichtsbehördlich?

26. Hält der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER seine als Zeuge vor dem LUCONA-Ausschuß vorgenommene psychiatrische Selbstdiagnose - Wahnsinniger, Krimineller oder Kranker - aufrecht?

27. Ist der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER am 25. April 1989, dem Tag, an dem ihm die telefonische Einstellung des Verfahrens gegen GRATZ, BLECHA und andere nachgewiesen wurde, in Pension gegangen?

28. Wenn nein, warum nicht?

29. Kann der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. SCHNEIDER im Sinne seiner Zeugenaussage noch weiter agieren?

30. Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

31. Welche Konsequenzen ziehen Sie als Justizminister aus der nun zu Tage getretenen Vorgangsweise des Leitenden Oberstaatsanwaltes Dr. SCHNEIDER im Falle Udo PROKSCH, die bereits zur Zeit Ihrer Ministerschaft stattgefunden hat?